

Landkreis Heidekreis, Postfach 12 63, 29676 Bad Fallingbostal

Stadt Schneverdingen
Schulstraße 3
29640 Schneverdingen

Stadt Schneverdingen

29. Feb. 2024

Amt 20

16.11.

Fachbereich: Landkreis Heidekreis
Service und Finanzen
Fachgruppe: 01.7 - Recht und Kommunales
Gebäude: Vogteistraße 17
29683 Bad Fallingbostal
Name: Frau Stradtman
Telefon: 05162 970-408
Telefax: 05162 970-99408
E-Mail: m.stradtman@heidekreis.de
Internet: www.heidekreis.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:
09.01.2024

Mein Zeichen, meine Nachricht vom:
01.715 / 06 – 2

Datum:
27.02.2024

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Schneverdingen für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 120 Abs. 2 NKomVG ergehen auf Ihren Antrag vom 09.01.2024 folgende Entscheidungen:

1. Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung auf 9.187.800 Euro festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird erteilt.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 der Haushaltssatzung wird in Höhe von 9.622.000 Euro genehmigt.

Begründung zu 1.:

Gemäß § 120 Abs. 2 S. 1 NKomVG bedarf der Gesamtbetrag der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Gemäß § 120 Abs. 2 S. 2 NKomVG soll die Genehmigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft (§§ 110, 111 NKomVG) erteilt oder versagt werden. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft sind nicht ersichtlich.

Eine Genehmigung der Kreditaufnahme ist nach § 120 Abs. 2 S. 3 NKomVG zu versagen, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet ist. Gemäß § 23 KomHKVO wird die dauernde Leistungsfähigkeit in der Regel anzunehmen sein, wenn

1. der Haushaltsausgleich des Haushaltsjahres erreicht ist,
2. die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ausgeglichen ist,

Sprechzeiten allgemein:

Montag - Freitag 8 - 12 Uhr
Dienstag u. Donnerstag 14 - 16 Uhr
oder nach Vereinbarung
Ausländerbehörde:
Montag – Donnerstag 8 - 12 Uhr

Konten der Kreiskasse:

Kreissparkasse Fallingbostal
IBAN DE86 2515 2375 0002 0000 24
BIC NOLA DE 21 WAL

Kreissparkasse Soltau
IBAN DE86 2585 1660 0000 1238 44
BIC NOLA DE 21 SOL

3. Verbindlichkeiten aus Verlustübernahmen für Einrichtungen und Eigenbetriebe sowie für kommunale Anstalten und Eigen- sowie Beteiligungsgesellschaften entweder im Haushalt oder in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung oder aus den Rücklagen gedeckt werden können,
4. die Einlösbarkeit von Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre und die Deckung von Fehlbeträgen, soweit sie nicht bereits im Haushalt oder in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung veranschlagt sind, als nicht von vornherein unrealistisch anzusehen ist und
5. in der Bilanz eine positive Nettoposition ausgewiesen ist und voraussichtlich ausgewiesen bleibt.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Schneverdingen kann durch die vorhandene Überschussrücklage angenommen werden.

Die maximal zulässige Kreditaufnahme ergibt sich grundsätzlich aus der Differenz der Aus- und Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit.

Auszahlungen Investitionstätigkeit	15.501.800 €
./ Einzahlungen Investitionstätigkeit	6.314.000 €
./ Erwerb von Finanzvermögensant. (Zuführung Versorgungsrücklage Zeile 27)	0 €
./ ggf. Überschuss lfd. Verw. Tätigk. (nach Abzug d. Tilgung, Liq.kredit)	<u>0 €</u>
Höchstbetrag der maximal zulässigen Kreditaufnahme	<u>9.187.800 €</u>

Mit der geplanten Kreditaufnahme in Höhe von 9.187.800 € geht eine Neuverschuldung der Stadt Schneverdingen in Höhe von 8.732.800 € einher.

Die investive Verschuldung der Stadt Schneverdingen liegt zum 01.01.2024 bei 4.397.100 € was einer Pro-Kopf Verschuldung von 229,10 € entspricht. Der Landesdurchschnitt liegt bei 902,34 € je Einwohnerin und Einwohner. Bis Ende 2027 soll die investive Verschuldung jedoch auf 31,4 Mio. € ansteigen.

Die Entwicklung der investiven Verschuldung wird kritisch betrachtet. Welche Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden, bleibt aber abzuwarten. Sie dürfen nicht Gefahr laufen, die sich aus der Kreditaufnahme resultierenden Aufwendungen zukünftig nicht mehr tragen zu können.

Eine Genehmigung der Kreditaufnahme kann jedoch grundsätzlich nur versagt werden, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune gefährdet ist oder gegen die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft verstoßen wird. Wie bereits festgestellt, sind die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Schneverdingen sowie eine geordnete Haushaltswirtschaft gegeben.

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist zu erteilen.

Begründung zu 2.:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.622.000 € festgesetzt.

Nach § 119 Abs. 4 NKomVG bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit in den Jahren zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Gemäß der Übersicht der aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 KomHKVO wird der Gesamtbetrag in Höhe von 9.622.000 € 2025 fällig. Da laut mittelfristiger Finanzplanung in diesen Jahren Kreditaufnahmen in Höhe von 14.964.600 € vorgesehen sind, ist die Festsetzung gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG genehmigungspflichtig.

Bei der Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen handelt es sich de facto um eine vorgezogene Kreditgenehmigung.

Wie bereits festgestellt, sind die dauernde Leistungsfähigkeit sowie eine geordnete Haushaltswirtschaft gegeben. Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen ist zu erteilen.

Anmerkungen und Hinweise:

Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbetrag in Höhe von 2.615.100 € aus. Auch in den kommenden Haushaltsjahren wird mit der Entstehung weiterer Fehlbeträge gerechnet. Durch die bestehende Überschussrücklage kann die Verpflichtung des Haushaltsausgleichs nach § 110 Abs. 4 NKomVG erfüllt werden, § 110 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 NKomVG.

Im Finanzhaushalt wird mit einem Zahlungsmittelverlust von 1.474.100 € gerechnet. Zum 01.01.2024 werden keine Liquiditätskredite in Anspruch genommen.

Gemäß § 122 Abs. 2 NKomVG bedarf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt.

Zur Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine gilt abweichend von § 122 Abs. 2 NKomVG der von der Vertretung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten festgesetzte Höchstbetrag als von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt, wenn der Höchstbetrag ein Drittel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt, § 182 Abs. 5 in Verbindung mit § 182 Abs. 4 Nr. 8 NKomVG.

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.719.300 €
davon 1/3	13.239.766 € = genehmigungsfrei

Sie haben in § 4 ihrer Haushaltssatzung 6.619.800 € festgesetzt; mithin ist die Festsetzung genehmigungsfrei.

Der Stellenplan weist 13 Stellen für Beamtinnen und Beamte aus. Eine nach A 12 besoldete Stelle ist weggefallen und eine zusätzliche nach A 13 besoldete Stelle wird im Stellenplan 2024 ausgewiesen. Eine Stellenbewertung hierzu wurde nicht vorgelegt.

Des Weiteren werden im Bereich der Beschäftigten eine neue E 12 sowie drei weitere E 11 Stellen ausgewiesen. Auch hier liegen meiner Kommunalaufsichtsbehörde keine Stellenbewertungen vor.

Bereits mit Schreiben aus Mai 2020 habe ich Sie auf die Notwendigkeit der Vorlage hingewiesen.

Hier der entsprechende Auszug aus meinem Schreiben:

Bei der Prüfung der Stellenpläne im Rahmen der Haushaltsplanvorlage musste ich vermehrt feststellen, dass immer wieder Stellen eingerichtet bzw. neu bewertet wurden und mir die Bewertungen vorab nicht vorgelegt wurden.

Deshalb möchte ich daran erinnern, dass Stellenbewertungen ab Besoldungsgruppe A11 und Entgeltgruppe E10 vor Aufnahme in den Stellenplan bzw. vor der Umsetzung der Kommunalaufsichtsbehörde generell zur Prüfung vorzulegen sind. Anders lautende Aussagen haben keine Gültigkeit.

Die fünf Stellenbewertungen, bitte ich meiner Kommunalaufsichtsbehörde zeitnah zur Prüfung vorzulegen. Ich weise vorsorglich darauf hin, den Stellenplan in diesen Punkten bis zum Abschluss der Prüfungen nicht umzusetzen und keine Beförderungen bzw. Einstellungen vorzunehmen.

Den Auszug aus der Ratssitzung vom 28.11.2023 sowie ein gedrucktes Exemplar des Haushaltsplans 2024 reichen Sie bitte nach.

Die Haushaltssatzung kann entsprechend der Vorgaben in Ihrer Hauptsatzung sowie der des § 112 Abs. 3 NKomVG verkündet und in Kraft gesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Wege über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichts erheben.

Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Mit freundlichem Gruß

Grote 